

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 18. April 2006

Präambel

Herne steht wie alle Städte im Ruhrgebiet vor großen Herausforderungen. Die Gründe sind vielschichtig und können von lokaler Politik und Verwaltung, von den Bürgern und der Wirtschaft nur wenig beeinflusst werden. Eine rechtzeitige und andauernde Anpassung an die Rahmenbedingungen ermöglicht es jedoch, dass unsere Heimatstadt sich diesen Aufgaben erfolgreich stellt und auch in Zukunft ein für Bürger und Wirtschaft attraktiver Ort ist. Die Bewältigung dieses Prozesses kann nicht allein der lokalen Politik und Verwaltung überlassen bleiben, es ist eine Gesamtanstrengung unter Einbeziehung von Wirtschaft und Zivilgesellschaft notwendig. Nur wenn diese Akteure erfolgreich zusammenarbeiten, ist eine lebenswerte Zukunft für uns, unsere Kinder und Enkel in Herne möglich. Der Verein sieht die Zukunft Hernes besonders in der Fortentwicklung des Gedankens der „Wohnstadt“, in der sich eine attraktive Urbanität mit den Belangen aller Bevölkerungsgruppen und der lokalen Wirtschaft verbindet. Um als Wohnstadt attraktiv zu sein, muss die Stadt ein Raum für die zunehmende Bevölkerungsgruppe der älteren Menschen sein, der verbunden ist mit einer funktionierenden Umgebung für Erwerbstätige mit Kindern. Eine solche Bevölkerungsstruktur macht den Standort auch für Unternehmen attraktiv und sichert mittelbar die Handlungsfähigkeit der Verwaltung.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Die Bürger! – Partnerschaft für Herne“
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
„Die Bürger! – Partnerschaft für Herne e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Familien-, Jugend- und Altenhilfe.

Um diesen Zweck zu erfüllen,

1. Vertritt er die Interessen und Bedürfnisse von Eltern und Kinder gegenüber der Stadtverwaltung und Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen;
2. Wirkt er an der Verbesserung der Betreuungssituation im Stadtgebiet durch Informationsveranstaltungen, Gestaltungsvorschläge und Beratung mit;
3. Richtet er eine ständige „Familienkonferenz“ für die Stadt Herne ein, in dessen Plenum die Stadtverwaltung, die Träger der Betreuungseinrichtungen und der Schulen, ehrenamtliche Initiativen und Eltern- und Unternehmensverbände gemeinsam ein Konzept zur Entwicklung Hernes hin zu einer familienfreundlichen Stadt entwickeln und fortschreiben;
4. berät er die Träger von Betreuungseinrichtungen und Schulen sowie Eltern- und Stadtteilinitiativen und Unternehmen bei der (Weiter-) Entwicklung familienfreundlicher Angebote;
5. fördert er die ideellen und materiellen Interessen der Kinder und Eltern, die in Herne einen Kinderbetreuungsplatz haben oder benötigen;
6. setzt er sich durch Informationsveranstaltungen und Beratung von Verwaltung, Politik, Unternehmen und Wohlfahrtsorganisationen dafür ein, dass die Angebote für die ältere Bevölkerung sich besser als bisher an den Bedürfnissen der aktiven Senioren ausrichten und versteht sich als die Interessenvertretung dieser Bevölkerungsgruppe.

Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden als Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde möglich, ein Mitglied darf mit Vollmacht nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Jede juristische Person hat als Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Einladungen werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Jedes Mitglied trifft die Obliegenheit, dem Vorstand eine aktuelle elektronische Postadresse mitzuteilen.

Sollte das Mitglied per E-Mail nicht erreichbar sein, so wird es durch normalen Brief eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Die Ergänzung ist per E-Mail oder schriftlich an den Vorstand zu senden. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10, mindestens jedoch von zehn der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit dieser Mehrheit beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Änderung des Vereinszwecks eröffnet allen Mitgliedern ein Sonderaustrittsrecht binnen eines Monats nach Beschlussfassung.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr

Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sollten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gleichzeitig auch das Amt des Schatzmeisters ausüben, so ist ein zweiter stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Vorstandsmitglied können ausschließlich natürliche Personen sein.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine

Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge, gültige Quittungen und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das Vermögen fällt an die Stadt Herne, die es ausschließlich zu Zwecken der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.